



Hinweise zum Ausgleich von Härten nach durchgeführtem Versorgungsausgleich und Antragsvordruck

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise, wenn Ihre Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung durch einen Versorgungsausgleich gekürzt worden sind oder Sie aufgrund eines Versorgungsausgleichs Beiträge gezahlt haben.

Wir informieren Sie, welche Regelungen es zum Ausgleich von Härten nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich gibt und in welchen Fällen gezahlte Beiträge zurückgezahlt werden. Sie können mit dem beigefügten Vordruck auch einen entsprechenden Antrag stellen.

Achtung

Bitte schicken Sie den beigefügten Vordruck nur dann ausgefüllt zurück, wenn Sie tatsächlich die Aussetzung der Kürzung Ihrer Rentenrechte aufgrund des Versorgungsausgleichs beantragen möchten.

1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens werden die in der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Versorgungsanswartschaften aufgeteilt. Die ausgleichspflichtige Person gibt dabei Anrechte ab. Im Leistungsfall wird ihre Rente oder Versorgung um den Versorgungsausgleich gekürzt. Die ausgleichsberechtigte Person erwirbt Anrechte. Im Leistungsfall erhält sie eine höhere Rente oder Versorgung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kürzung aufseiten der ausgleichspflichtigen Person ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Ferner können gezahlte Beiträge zurückerstattet werden. Der Versorgungsausgleich wird dabei aber nicht "rückgängig" gemacht. Es wird lediglich von der Kürzung für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer abgesehen. Das wird als "Anpassung" bezeichnet.

Eine Anpassung ist nur für Anrechte aus Regelsicherungssystemen möglich. Zu den Regelsicherungssystemen gehören

- die gesetzliche Rentenversicherung einschließlich der Höherversicherung,
- die Beamtenversorgung oder eine andere Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- die berufsständische oder eine andere Versorgung, aufgrund deren Zugehörigkeit eine Befreiung in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist,
- die Alterssicherung der Landwirte und
- die Versorgungssysteme der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Keine Regelsicherungssysteme sind beispielsweise betriebliche Altersversorgungen (Betriebsrenten wie zum Beispiel Versorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder aus anderen Zusatzversorgungskassen) oder private Rentenversicherungen.

Eine Anpassung wird von dem Versorgungsträger durchgeführt, bei dem es zu einer Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs kommt oder bei dem Beiträge eingezahlt wurden. Die folgenden Abschnitte beziehen sich auf die Möglichkeit einer Anpassung bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

2 Anpassung wegen Unterhalt

Die Kürzung Ihrer Rente um den Versorgungsausgleich kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person (Ihr früherer Ehemann, Ihre frühere Ehefrau oder Ihr früherer eingetragener Lebenspartner, Ihre frühere eingetragene Lebenspartnerin) einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen Sie hat und selbst noch keine Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält oder erhalten kann. Die Aussetzung der Kürzung Ihrer Rente ist maximal bis zur Höhe des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs möglich.



Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

Über den Antrag auf Anpassung wegen Unterhalt entscheidet das zuständige Familiengericht durch Beschluss. Daher müssen Sie die Anpassung wegen Unterhalt dort beantragen. Sie müssen sich dazu aber nicht anwaltlich vertreten lassen. Aufgrund des Antrags entstehen in der Regel Gerichtskosten.

Der Rentenversicherungsträger berücksichtigt den Gerichtsbeschluss, wenn dieser rechtskräftig geworden ist. Ihre Rente wird dann frühestens ab dem ersten Tag des Monats erhöht, der dem Monat der Antragstellung beim Familiengericht folgt. Es kommt deshalb auf das Datum der Antragstellung beim Familiengericht an.

3 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Wurde eine Versorgungsausgleichsentscheidung auf der Grundlage des ab dem 1.9.2009 geltenden Rechts getroffen und mussten Sie einerseits Anrechte abgeben und haben andererseits Anrechte aus Regelsicherungssystemen erworben, könnte diese Anpassung infrage kommen.

Wird Ihre Rente aufgrund der abgegebenen Anrechte bereits gekürzt und können Sie aus den erworbenen Anrechten noch keine Leistungen beziehen, wird Ihre Rente nicht oder nur teilweise gekürzt. Dies gilt so lange, bis Sie aus den erworbenen Anrechten eine Leistung beziehen können. Die Kürzung wird maximal bis zum Wert der erworbenen, aber noch nicht aktivierten Anrechte ausgesetzt.

Die Anpassung kann frühestens mit dem ersten Tag des Monats beginnen, der dem Monat der Antragstellung auf die Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze beim Rentenversicherungsträger folgt.

4 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Ihre Rente aus eigener Versicherung wird nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person gestorben ist und sie selbst höchstens 36 Monate Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhalten hat. Haben Sie Beiträge zur Abwendung der Kürzung Ihres eigenen Anrechts oder zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person eingezahlt, können diese eventuell unter Anrechnung der aus diesen Beiträgen erbrachten Leistungen zurückgezahlt werden. Leistungen an Hinterbliebene aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person spielen für die Anpassung wegen Tod keine Rolle.

Achtung

Eine Anpassung wegen Tod kann sich auch nachteilig für Sie auswirken.

Wenn der Versorgungsausgleich auf der Grundlage des ab dem 1.9.2009 geltenden Rechts durchgeführt wurde und Sie einerseits Anrechte abgegeben und andererseits Anrechte aus Regelsicherungssystemen erworben haben, erlöschen die erworbenen Anrechte mit der Anpassung. Eine Anpassung wegen Tod dürfte deshalb nur dann sinnvoll sein, wenn sie sich insgesamt zu Ihren Gunsten auswirkt. Bitte informieren Sie sich deshalb vor einer Entscheidung über die Anpassung wegen Tod auch bei Ihren anderen Versorgungsträgern über die möglichen Auswirkungen dort.

Im Übrigen müssen Sie diejenigen Versorgungsträger über Ihren Antrag auf Anpassung wegen Tod unterrichten, bei denen Sie aufgrund des Versorgungsausgleichs Anrechte erworben haben.

Die Anpassung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem Sie den Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person beim Rentenversicherungsträger gestellt haben.

5 Gesetzliche Grundlagen für die Anpassungen

Die Anpassungen sind in den §§ 32 bis 38 Versorgungsausgleichsgesetz geregelt.



Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Antrag auf Anpassung

Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift in schwarz oder blau

1 Angaben zur Person

Name		Vorname (Rufname)																			
Namenszusatz (Beispiel: Freifrau, Graf)	Vorsatzworte zum Namen (Beispiel: von, van, de)	Titel (Beispiel: Prof. Dr. med.)																			
Geburtsname		Geburtsdatum																			
Straße, Hausnummer		telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)																			
Adresszusatz		Telefax (Angabe freiwillig)																			
Postleitzahl	Wohnort																				
<p>Ich stelle hiermit folgenden Antrag / folgende Anträge (bitte ankreuzen):</p> <input type="checkbox"/> Antrag auf Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze Name des Versorgungsträgers, bei dem Anrechte nicht geltend gemacht werden können: _____ Anschritt: _____ _____ Aktenzeichen: _____																					
<input type="checkbox"/> Antrag auf Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person Daten zum verstorbenen früheren Ehegatten 1: Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Sterbedatum falls bekannt: <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>				Tag	Monat	Jahr							Tag	Monat	Jahr						
Tag	Monat	Jahr																			
Tag	Monat	Jahr																			



Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

noch Ziffer 1

Name des Versorgungsträgers, bei dem Anrechte erlöschen können:	

Anschrift: _____	

Aktenzeichen: _____	
Daten zum verstorbenen früheren Ehegatten 2:	
Name: _____	
Vorname: _____	
Geburtsdatum:	Sterbedatum falls bekannt:
Tag Monat Jahr	Tag Monat Jahr
_____	_____
Name des Versorgungsträgers, bei dem Anrechte erlöschen können:	

Anschrift: _____	

Aktenzeichen: _____	

2 Informationspflichten

Die Anpassungen sind Regelungen, die die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs abmildern oder beseitigen sollen.

Über einen Antrag auf Anpassung müssen Sie die anderen betroffenen Versorgungsträger informieren.

Wenn eine Anpassung bei der Rentenversicherung bewilligt wurde, müssen Sie Ihren Rentenversicherungsträger unverzüglich über Wegfallgründe für die Anpassung informieren. Bitte beachten Sie deshalb die entsprechenden Hinweise in den Bescheiden, in denen die Anpassung umgesetzt wird.

3 Hinweis zum Datenschutz

Wir informieren Sie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihren Rechten im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Datenschutzinformationen. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gern zu.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

